

# Checkliste GmbH: Abberufung und Entziehung der Geschäftsführung

## 1. Grundsatz

- Recht der Gesellschafterversammlung zur jederzeitigen Abberufung
  - gewählter Geschäftsführer
  - gewählter Dritter
- Geschäftsführer kraft Gesellschafterstellung (ohne Wahl)
  - Abberufung nur durch statutarische Neuregelung der Geschäftsführung möglich
  - Entzug der Einzelvertretungsbefugnis nur durch statutarische Neuregelung der Zeichnungsberechtigung möglich

## 2. Richterlicher Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

- Recht jeden Gesellschafters, bei Gericht aus wichtigen Gründen gegenüber deinem Geschäftsführer den Entzug oder die Beschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu beantragen (vgl. OR 815 Abs. 2)

## 3. Funktionseinstellung bei Hilfspersonen

- Recht der Geschäftsführer, jederzeit Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in ihrer Funktion einzustellen (vgl. OR 815 Abs. 3)
- Formale Voraussetzungen
  - Durch Geschäftsführung ernannte Hilfspersonen
    - bei mehreren Geschäftsführern
      - Beschlussfassung der Geschäftsführer (vgl. OR 809 Abs. 4)
  - Durch Gesellschafterversammlung gewählte Hilfspersonen
    - Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung (vgl. OR 815 Abs. 4)

## 4. Entschädigungsansprüche

- Gemäss OR 815 Abs. 5 bleiben natürlich die Entschädigungsansprüche abberufener oder in ihren Funktionen eingestellter Personen vorbehalten
- Bei Personen unter Arbeitsvertrag sind die Regeln des betreffenden Arbeitsvertrags bzw. des Arbeitsrechts zu berücksichtigen (vgl. <http://www.arbeits-recht.ch/beendigung-des-arbeitsverhältnisses>)

### **Selbstorganschaft schliesst einseitigen Rücktritt des Geschäftsführers aus**

Der rücktrittswillige Geschäftsführer hat folgende Möglichkeiten:

- Er muss auf die Bereitschaft seiner Mitgesellschafter hoffen, dass sie ihn aus seiner Pflicht entlassen.
- Verweigerung der Rücktrittsannahme:
  - Abtretung der Stammanteile an Mitgesellschafter oder Dritten (OR 785 ff.)
  - Klage auf Austritt (OR 822 Abs. 1)
  - Geltendmachung eines allf. statutarischen Austrittsrechts (OR 822 Abs. 2)
  - Klage auf Auflösung der GmbH (OR 821 Abs. 3)